

Berlin, im Februar 2005
Stellungnahme Nr. 13/2005
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Verfassungsrechtsausschuss

zu der Verfassungsbeschwerde
der Heilpraktiker-Berufshilfe e.V.

- 1 BvR 1117/03 -

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt beim BGH Professor Dr. Achim Krämer, Karlsruhe (Vorsitz)
Rechtsanwältin und Notarin Mechthild Düsing, Münster (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Roland Gerold, München
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Gündisch, LL.M., Hamburg
Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen, Bonn
Rechtsanwalt Dr. Rainard Menke, Stuttgart
Rechtsanwalt Professor Dr. Frank Rottmann, Leipzig
Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröder, Frankfurt

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Berlin

Verteiler:

Bundesverfassungsgericht

An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesministerium der Justiz

Bundesrechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Forum Junge Anwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Berufsverband der deutschen Rechtsanwälte und repräsentiert die Mehrheit der selbständig tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Sachverhalt

I

Der Beschwerdeführer ist eine Vereinigung niedergelassener Heilpraktiker. Zweck des Vereins ist die Förderung des Berufsbildes des Heilpraktikers, insbesondere die damit verbundene Wirtschafts- und Organisationsberatung sowie eine berufs- und praxisorientierte Fachfortbildung für Heilpraktiker (§ 2 der Satzung). Klägerin im Ausgangsverfahren ist eine Rechtsanwaltskanzlei aus Nürnberg, die den Unterlassungsanspruch auf unerlaubte Rechtsberatung und Rechtsbesorgung stützt.

Zugrunde liegt folgender Sachverhalt: Der Beschwerdeführer hatte im Namen von zwei Patienten zweier seiner Mitglieder jeweils unter Vorlage einer Vollmacht der Patienten eine Krankenversicherung angeschrieben und die Bezahlung der bei dieser vom Patienten eingereichten Rechnung des Heilpraktikers angefordert. Weiterhin hat der Beschwerdeführer eine Begründung verlangt, weshalb die Rechnung nicht bezahlt wurde. In beiden Fällen forderte er die Krankenversicherung auf, das von dieser eingeholte "Gutachten" an einen vom Beschwerdeführer genannten Arzt zur Einsichtnahme zu übersenden. Es wurden auch vorsoglich inhaltliche Gründe vorgetragen, mit denen die Verweigerung der Rechnung angegriffen werden soll. In einem Fall wird angekündigt, das Mitglied des Beschwerdeführers werde noch weitere Nachweise für die Berechtigung der Rechnung erbringen. Letztlich erklärt der Beschwerdeführer in beiden Schreiben, daß der Patient seinen vertraglichen Anspruch gerichtlich klären lassen werde, falls eine gütliche Einigung nicht möglich sein sollte. Für eine solche gütliche Einigung wurde eine Frist gesetzt und angedroht, nach deren Ablauf werde die Akte an einen Rechtsanwalt abgegeben. Hierin sah das Landgericht eine unerlaubte Rechtsberatung; dem hat sich das OLG in seinem abweisenden Beschluß angeschlossen.

Der Beschwerdeführer ist durch Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 11.12.2002 (3 O 11037/01) unter Androhung von Ordnungsgeld von bis zum 250.000,- € ersatzweise

Ordnungshaft verurteilt worden, es zu unterlassen, "im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland zu Zwecken des Wettbewerbs geschäftsmäßig Patienten seiner Mitglieder rechtlich zu beraten und zu vertreten, wenn die Patienten als Versicherungsnehmer Ansprüche gegen eine private Krankenversicherung erheben". Die Berufung des Beschwerdeführers gegen dieses Urteil wurde durch einstimmigen Beschluß des OLG Nürnberg vom 31.03.2003 (3 U 158/03) zurückgewiesen. Gegen den Beschluß des OLG Nürnberg und das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth richtet sich die vom Beschwerdeführer erhobene Verfassungsbeschwerde, von deren formeller Ordnungsmäßigkeit nachfolgend ausgegangen wird. Die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Entscheidungen bejahen einen Verstoß gegen das RBerG. Nach der Urteilsbegründung des Landgerichts Nürnberg-Fürth liegt eine Erlaubnis zur Rechtsberatung nach Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG nicht vor. Die Voraussetzungen des Art. 1 § 7 RBerG seien gleichfalls nicht gegeben.

II

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Art. 9 Abs. 1 und 3 GG, des Art. 12 Abs. 1 GG sowie des Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG. Außerdem macht er hinsichtlich des Beschlusses des OLG Nürnberg einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG geltend. Zunächst beruft sich der Beschwerdeführer darauf, daß seine Tätigkeit nicht als Rechtsberatung i.S. des RBerG qualifiziert werden könne. Es handle sich vielmehr um die Besorgung wirtschaftlicher Belange, die nur untergeordnet auch mit rechtlichen Vorgängen verknüpft sei. Jedenfalls habe die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet gelegen. Sinn und Zweck sei die Unterstützung der wirtschaftlichen Situation der Mitglieder des Berufsverbandes gewesen. Selbst wenn jedoch Rechtsberatung vorgelegen haben sollte, sei sie erlaubnisfrei. Dies ergebe sich aus Art. 1 § 5 Nr. 1 des RBerG. Der Beschwerdeführer habe für seine Mitglieder nur das getan, was diese selbst gem. Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG für ihre Patienten hätten tun können. Hierzu trägt er vor, daß der einzelne Heilpraktiker ohne weiteres gem. Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG die Korrespondenz mit der Krankenversicherung hätte führen können, dies jedoch in den vorliegenden Fällen in zulässiger Weise seiner Berufsvereinigung habe überlassen dürfen. Art. 1 § 7 S. 1 iVm Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG sei daher so zu lesen, daß dem Beschwerdeführer im Rahmen der Förderung seiner Mitglieder auch die Vertretung der Patienten seiner Mitglieder gegenüber deren Versicherungen möglich sein müsse. Letztlich betont der Beschwerdeführer, daß die Vertretung der Patienten von ihm unentgeltlich durchgeführt werde und nur den Sinn habe, dadurch mittelbar die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern.

Rechtliche Würdigung

Die Verfassungsbeschwerde ist nach Ansicht des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins unbegründet. Die beanstandete Tätigkeit des Beschwerdeführers fällt unter das Rechtsberatungsgesetz und ist ohne Erlaubnis nicht zulässig.

I

1. Das Rechtsberatungsgesetz bezweckt zum Schutz der Rechtsuchenden und auch im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Rechtsverkehrs, fachlich ungeeignete und unzuverlässige Personen von der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten fernzuhalten (BVerfG NJW 2002, 1190 - Inkassounternehmen). Es ist in diesem Rahmen auch verfassungsgemäß.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist zur Abgrenzung erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung von der erlaubnispflichtigen Rechtsbesorgung auf den Kern und den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen, weil eine Besorgung wirtschaftlicher Belange vielfach auch mit rechtlichen Vorgängen verknüpft ist. Eine - erlaubnispflichtige - Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S. von Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG liegt aber dann vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet und geeignet ist, konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten (BVerfG NJW 2002, 3532 - Erbensucher). Es ist daher - konkret - zu fragen, ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt oder ob die rechtliche Bewältigung der Angelegenheit im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht (BGH NJW 2002, 2078).

In seinem Beschluß vom 27.09.2002 (NJW 2002, 3531 ff.) führt das Bundesverfassungsgericht u.a. folgendes aus:

"Es ist daher zu fragen, ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt oder ob die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht (vgl. BGH NJW 2002, 2879). ... Richtet sich die übernommene vertragliche Verpflichtung also auf Ermittlungen zum Sachverhalt, die Einholung von Auskünften und die Stellvertretung in einem bestimmten wirtschaftlichen Bereich, wird diese unterstützende Dienstleistung für Dritte nicht zur Rechtsbesorgung allein de-

shalb, weil ohne Kenntnis des maßgeblichen Rechts jede sachangemessene und wirksame Hilfeleistung unmöglich ist."

Eine Abgrenzung zur erlaubnisfreien Geschäftsbesorgung versucht auch der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts. Im dortigen Art. 1 § 2 Abs. 1 heißt es:

"Rechtsdienstleistung ist diejenige Hilfeleistung in konkreten fremden Angelegenheiten, die nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtsuchenden eine umfassende rechtliche Beurteilung oder eine nach rechtlicher Prüfung erfolgende Gestaltung rechtlicher Verhältnisse zum Inhalt hat."

2. Vorliegend haben Patienten von Mitgliedern des Beschwerdeführers diesen ausdrücklich bevollmächtigt und beauftragt, ihre Interessen hinsichtlich des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Kostenübernahme seitens der privaten Krankenversicherung zu vertreten. Anlaß war, daß offenbar umstritten war, ob die Krankenversicherung zur Bezahlung der Heilpraktikerrechnung verpflichtet war. Ob dies der Fall war, ergab sich aus dem Versicherungsvertrag. Der Beschwerdeführer war daher beauftragt, eine Forderung gegen die Versicherung bezutreiben, die aus versicherungsrechtlichen Gründen streitig war. Er war offenbar deshalb beauftragt und bevollmächtigt worden, weil er sich auf diesem Gebiet auskennt. Der Auftrag bezweckte aber nicht nur, die vermeintliche Forderung einzuziehen, sondern bestand insbesondere darin, mit rechtlichen Argumenten darauf hinzuwirken, daß die Forderung von der Versicherung anerkannt wurde. So heißt es im Schreiben des Beschwerdeführers in der Sache Joerg Kreisler (Anlage K 1):

"Leider müssen wir Ihnen abschließend noch sagen, daß Ihr VN Sie verklagen wird, wenn uns eine gütliche Einigung nicht möglich sein sollte."

Da der Beschwerdeführer diese Tätigkeit offensichtlich regelmäßig zur Unterstützung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder ausübt (vgl. Anlage K 4: Schreiben in der Sache Martin Willer vom 21.06.2001), ist von einer geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S. des Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG auszugehen.

3. Auch nach dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz liegt eine Rechtsdienstleistung vor. Der jeweilige Patient hat nämlich die Erwartung, daß der Beschwerdeführer seine konkrete Forderungsangelegenheit gegen die Versicherung einer umfassenden rechtlichen Beurteilung unterzieht, bevor er sich an die Krankenversicherung wendet. Dies belegt insbesondere das Schreiben des Beschwerdeführers vom 21.06.2001 in der Sache Willer, in dem er darauf hinweist, er werde sich "*nach dem*

Studium dieser Unterlagen ... dann mit Ihrer Ablehnung auseinandersetzen." Damit hat es der Beschwerdeführer übernommen, sich mit der Krankenversicherung auf rechtlicher Grundlage im Interesse der Patienten seines Mitglieds auseinanderzusetzen.

4. Da der Beschwerdeführer keine Erlaubnis i.S. des Art. 1 § 1 RBerG hat, ist die Rechtsberatung unzulässig. Die Zulässigkeit ergibt sich auch nicht etwa aus Art. 1 § 7 S. 1 RBerG, da die Patienten nicht Mitglieder des Beschwerdeführers sind. Auch Art. 1 § 5 Nr. 1 ist daher nicht einschlägig.

Bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers handelt es sich somit keineswegs nur um eine schlichte Mahn- bzw. Beitreibungstätigkeit, die als kaufmännische Hilfstätigkeit qualifiziert werden könnte. Er hat vielmehr gegenüber seinen Auftraggebern, den Patienten seiner Mitglieder, die Verantwortung für die wirkungsvolle Durchsetzung von deren Rechten übernommen (BVerfG NJW 2002, 1190/1191).

II

1. Obwohl es sich bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers um Rechtsbesorgung handelt, stellt sich die Frage, ob die Anwendung von Art. 1 § 1 RBerG im vorliegenden Fall möglicherweise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstößt. Dies wäre nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29.07.2004 (1 BvR 737/00) anzunehmen, wenn die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers unverhältnismäßig und nicht durch den Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes gedeckt wäre.
2. Das Rechtsberatungsgesetz dient dem Schutz des Rechtsuchenden sowie einer geordneten Rechtspflege. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Rechtsbesorgung den Volljuristen vorzubehalten, um den Rechtsuchenden vor unqualifizierter Aufgabenerfüllung zu schützen (BVerfG NJW 2002, 1191). Ausnahmen von der Erlaubnispflicht unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kommen daher nur in Betracht, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Annahme begründen, daß die Ziele des Rechtsberatungsgesetzes dadurch nicht unterlaufen werden. So hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtsberatung durch zugelassene Inkassounternehmen im Zusammenhang mit der Einziehung der diesen übertragenen Forderungen für erlaubnisfrei gehalten, da nicht erkennbar sei, daß das Verbot der Rechtsberatung beim Forderungserwerb zum Schutz der Rechtsuchenden geboten sei.

In dem Fall des pensionierten Richters, der als Strafverteidiger tätig war, hat das Bundesverfassungsgericht Art. 1 § 1 RBerG dahingehend - einschränkend - interpretiert, daß eine altruistische Strafverteidigung durch einen Volljuristen nicht dem Verbot unterfällt. Letztlich war der Grund für diese Entscheidung, daß die rechtsberatende Tätigkeit deshalb erlaubt war, weil sie von einer hierfür qualifizierten Person ausgeübt wurde und im konkreten Fall ein Verbot unverhältnismäßig gewesen wäre.

3. Diese Erwägungen treffen im vorliegenden Fall nicht zu. An der Geschäftsmäßigkeit des Vorgehens des Beschwerdeführers kann es keinen Zweifel geben; altruistische Gründe scheiden aus. Eine besondere Qualifikation für die Rechtsberatung ist ebenfalls nicht gegeben. Das Verbot der Rechtsberatung ist auch nicht unverhältnismäßig, da der Beschwerdeführer in keinerlei Beziehung zu den jeweils von ihm vertretenen Patienten steht. Die hiermit verbundene Einschränkung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit hat der Beschwerdeführer daher hinzunehmen.